recht erwerben wollte, außer 6 gr., die er an die Kirche zu zahlen hatte, dem Hospital ebenfalls 6 gr. geben mußte. Warum nur diese beiden Innungen zu dieser Abgabe verpflichtet waren, ist dunkel. Wahrscheinlich aber kommt es nun von dieser Abgabe her, daß immer ein Schuhmacher[1] oder Lohgerbermeister Hospitalvorsteher war.

Der frühest genannte Wilsdruffer Gerber ist wohl Joseph Czschoche, der 1557 von Andreas Jenichen „das Gerbehaus unter dem Spittel, das vor kein Wohnhaus gebraucht wird", erwirbt und 1566 noch ein Wohnhaus hinzu kauft.

1688 nennt uns das Kirchenbuch einen Rathsverwandten und Weißgerber Michael Limbach, 1692 einen Bürgermeister und Weißgerber Hans Fährmann, 1695 einen Lohgerber Wolff Reiche, nachdem schon 1675 ein Lohgerber Johann Reiche am 2. Febr. seinen Sohn Erhard hat taufen lassen. 1684 führt es einen Lohgerber Hans Kießlich an. Das Gerichtsprotokoll 1696 weiß um einen Lohgerber Martin Leschke. Wie oft lag in den Händen eines Gerbers das Stadtregiment! Es würde zu weit führen, sie alle namhaft zu machen. Zell. Str. 38 und Freiberger Str. 108, Poststraße 155 und Neumarkt 170, Zebtlerstraße 183 und Ehrenfriedhof 202, Wielandstraße 232, Töpfergasse 246 und am unteren Bach 252, überall gabs Lohgerbereien und ebensoviel Weißgerbereien.

Von einem Weißgerber sei noch gesprochen, von den Nachkommen jenes Daniel Friedrich Krippenstapel[2], den uns ein Aktenstück des Ratsarchivs im Jahre 1767 nennt:

Im Jahre 1812 begann Carl Gottlieb Krippenstapel, ein geborener Wilsdruffer, in seinem Grundstück Nr. 135 am Neumarkt mit der Fabrikation von Leim, die er auf der Wanderschaft in der Schweiz kennen gelernt hatte. 1846 folgte ihm sein Sohn Friedr. Wilh. Krippenstapel, der 1862 die bis dahin noch betriebene Weißgerberei aufgab, um sich ganz der Leimsiederei zuzuwenden. Rings um ihn her war viel Luft, die es mit sich brachte, daß er nicht nur im Winter bei seinen Nachbarn in gutem Geruche stand! Im Sommer trocknete die in Tafeln gegossene, aus der Brühe des Leimsiebers gesottene und zu Gallert geronnene Masse, die auf breiten Horden der Sonne dargeboten wurde. Friedr. Wilh. Krippenstapel baute eine neue Siederei und übertrug sein Geschäft 1874 auf seine beiden Söhne Julius Wilhelm und Rudolf Wilhelm. 1879 kaufte Adolf Krippenstapel einen Teil des Grundstücks von seinen beiden Brüdern Rudolf und Wilhelm und gründete einen eigenen Betrieb, der 1897 auf seine Witwe Marie geb. Mey überging. Wilhelm und Rudolf Krippenstapel setzten 1881/82 eine Dampfmaschine und bauten dazu eine der ersten hohen Essen in Wilsdruff. Sie blieben nicht der einzige Leimbetrieb: 1883/85 richteten Gerbermeister Fr. Wilh. Itzig und Hugo May auf der Wielandstraße (Nr. 232) eine Leimsiederei mit Dampfbetrieb ein, die später in die Hände Karl Roßbergs und W. Fritzsches überging, aber nicht vorwärts kam. Anders dagegen das Unternehmen der Brüder Krippenstapel: 1888 kaufte Wilhelm Kr. die Hälfte des Geschäfts, die seinem Bruder gehörte und vererbte schließlich 1906 den Gesamtbetrieb auf seine beiden Söhne Paul und Otto. Nach dem Tode des ersteren trat seine Witwe in Vertretung ihrer beiden Söhne in die Firma ein. 1937 ging der Betrieb ein.

[1] HB. 1895/77.
[2] Abt. II, Abschn. 7c, Nr. 3. — Vgl. auch HB. 1885/71.

Beilage zum „Wilsdruffer Tageblatt". Nachdruck sämtlicher Artikel auch unter Quellenangabe verboten

Nummer 3 | Februar 1939 | 28. Jahrgang

Um die Flurgrenzen

(Schluß.)

Schwerer Frevel war es, Grenzsteine zu versetzen. Die Sage erzählt, daß solcher Frevler nach seinem Tode keine Ruhe findet, daß er, mit der Last der versetzten Grenzsteine auf dem Rücken, umhergeistert, immer und überall die bange Frage herausstoßend: Wo soll ich sie hintun?

An der Gemarkungsgrenze erscheint auch der Reiter ohne Kopf. Um Mitternacht, ja selbst am hellen Mittag, ist es dort draußen nicht geheuer.

Solchem Frevel vorzubeugen, dienten die Flurumgänge und die stummen Zeugen. In Seligstadt und wahrscheinlich auch anderwärts gingen sämtliche Nachbarn zu Alt-Walpurge (10. Mai) durch die Flur. „Die fehlenden Pfähle auf den Gemeindeteilen wurden eingeschlagen, die Vieh Wege umgangen und rein Steine besehen, welche umgefallen wieder gesetzet." Wege und Abschläge wurden in Augenschein genommen, ob die Fahrgleise eingehackt worden waren. Auf den Gemeindewiesen mußten die Maulwurfshaufen eingeebnet sein. Die Pflaumenbäume, die an Stelle der Weiden auf den Wasserrand gesetzt worden waren, wurden sorgsam durchgezählt. Es waren ihrer 2 Schock 20 Stück. Dann geht man zum Schankwirt und trinkt eine halbe Tonne Bier, „wofür er nächste Weihnachten incl. Lichtgeld 1 Thlr. 22 Gr. zu bekommen hat". 1803, am 6. Juni, wird „Günther zu ein Nachbar angenommen, hat eine halbe Tonne Bier gegeben. Bey den umbgehn der Gemeinde sind ihm die Vorheiten, Steinungen und Reinsteine gezeiget worden."

Um dem Gedächtnis des Neulings etwas nachzuhelfen, griff man mitunter zu drastischen Mitteln. In der Herrschaft Hauska in Böhmen wurden früher einige der am Flurumgang beteiligten Personen, wahrscheinlich die Neulinge, an den betreffenden Orten „gepritscht". In der Oberlausitz erhielten die mit anwesenden Jungen eine saftige „Hiehorche" oder „Dachtel".

Zur weiteren Sicherung der Grenzsteine bediente und bedient man sich der sogenannten stummen Zeugen. In der „Berainung des herrschaftlichen Hofe Krautgartens" in Wilsdruff (Ratsarchiv 1 XVIII Nr. 1) heißt es, daß

Handwerksmeister arbeiten und nach ausgang solches ganzen Jahrs so denn einmuthen, auf das Quartal acht Groschen zur mushung erlegen, es soll auch der Geh Meister keinen Zehr Jungen, bis zwey Jahr verlaufen, damit der vorige ausgelernt, zu lehren weiter annehmen.

Ein Fremdder der das Handwerk nicht ablirt gelernt, der soll zuvor ein Jahr nach Handwerksbrauch muthen und auch jedes Quartal acht Groschen zur mushung erlegen, und wann einer seine mushung verrichtet, es sey einer der aldier gelernt oder ein Fremdder, so soll er zum Meister Recht nehmen. Sehn Füße Lehr, Gehalt Kalbfelle und fünff Bockhäute, welche dann zuvor von denen gelchwornen Meistern sollen beschbelget und gezeichnet, auch bey lidcer aufwartung einem Meistern zwo Mahlzeiten oder Meister Gelen ufl zwey Tage ausgerichtet werden, ein Fremdder oder soll über benelies Gesen oder Stadtgerichtsanwerbung auch noch ein Viertel Jhrer zu entrichten schuldig seyn und wann das Meisterstück gefertiget wirdt, so sollen alleyeit zwey Kalbspeer- Fahnen darbey seyn und wann hierauff das Meisterstück gutt gesprochen wirdt, soll der neue Meister 6 gl. zur Kirchen und 6 gl. zum Hospital und denen Zwecken Statuppellonen lehren drey Groschen geben, Jhrem Gesche Gulden ins Handwerk zum Meister Stecke und denen Meistern ein Tag hier, so wohl auf zwey Tage ein Meister Gesen geben. — Gerner von denen gutt gesprochenen und gemachten Stücken sollen dem Handwerksmeister und dem Gesellen Meister liefern dasselbige eine Modehaut gefertiget werden. Was aber Meisters Sohne anlangt, die sollen so vollkommlich das Meister Recht machen, auch 3 gl. der Kirchen und 6 gl. dem Hospital geben, oder in das Handwerk soll er zum Meister Stecke, Jehen groschen 6 ₰ ein Viertel Jhier und ein Meister Gesen geben, desgleichen einer, der des Handwerks und ehrliche Stücke keiner Ehre auch ehrlichen Verhalens gutte Kunschaft bringet, und eines Meisters Tochter freyet, der soll mit der Kaufung eines Meisters Sohnes gleich gehen.

Es soll auch keinen Niemandt in einer halben Meilen, als die Dresder sein Zeder kaufen, außerhalb die Schuster und Fleischer, so helfen in ihrem Stellen beytreget seyn, jedoch alle verlandten und gemeint, daß sein Fleischer auf den noch lebenden und unglchlachteten Stiche Zeder zu handeln und einigen Jerrn Erbsers und Geeligmachers Sein Christi beliebatigen gnadenreichen Mitleidwerdung und Geburth im Ein Tausenden Sechshundertern und Ianff und Sechzigsten Jahre (1666), den 22. Tag des Monats Februar.

Hanns Christoph von Schönberg.

Die Meisß- und Kamischdreyer Mistsbruffs Jhrinen der Dresdener Innung angeführt zu haben; denn die „Zeer und lamische Meister des Handwerks der Meiß- und Gehmischdreyer zur Dresdenischen Haubtladen gehörig", bitten am 2. Juni 1671 den Erbsern Christoph von Schönberg, nicht zu gestatten, daß die „Meisterschaft zu Meißbrof" in ihre Innungsartikel den Satz aufnehmen, rohe Kod-, Kalb- und Schafelle anstatt Schlachterleyhn anzunehmen, was wieder § 24 des Mandats vom 15. 8. 1667 sei.

Ende des 17. Jahrhunderts werden auf Verlangen des Obermeisters Peter Hahig dem Zunftbriefe noch folgende „Erinnerungen" angefügt:

5. Soll kein Meisterl Mauch Zeder einkauffen, noch solches wieder verkauffen.

6. Die Schuhmacher, welche sie beschlägt leyn rauhe Zeder und Felle zu kauffen, und sie vor ihre Meistrlat in ihren Häusern selbst gar zu machen, solchen sie solche in ihren eigenen Häusern trutzen, nicht auf öffentlicher Halle ohne noth beraubenen, solche nicht andern wieder verkauffen und mit keinen inländischen Zeder und Fällen handeln.

[1] Nach 1707 auf zehn Gilden erhöht und ein Viertel Hier vermehrt.
[2] Nach 1707 auf fünf Gilden, eine Tonne Hier und zwei Straßgelten erhöht.

SLUB
Wir führen Wissen.
Heimatmuseum
der Stadt Wilsdruff
WILSDRUFF